
Entscheidung Nr. 4597 u. 4596 vom 02.05.1996
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 100 vom 31.05.1996

Antragsteller:

Kreis Lippe
Jugendpflege
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
Az.: 4.1 J
zu „BRAVO“ Nr. 8/96

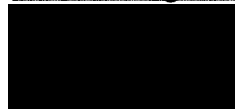
Kreisjugendamt Rastatt

Landratsamt
Postfach 18 63
76408 Rastatt
Az.: 7.34
zu „BRAVO“ Nr. 3/96

Verfahrensbeteiligte:

Heinrich Bauer Spezialzeitschriften-
Verlag KG
Charles-de-Gaulle-Straße 8
81737 München

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:



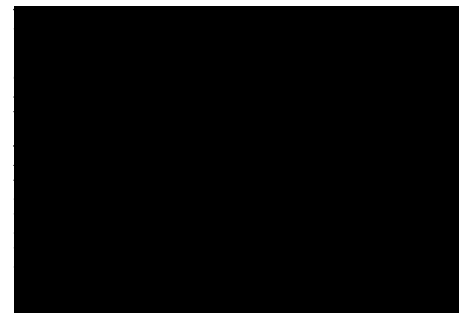
Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
441. Sitzung vom 02. Mai 1996
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Vorsitzende



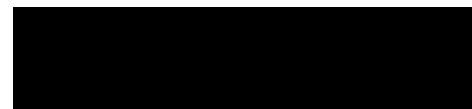
als Beisitzer der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirche



Länderbeisitzer:

Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein



Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:



beschlossen:

Die Zeitschrift
„BRAVO“ Nr. 8 vom 15.02.1996
Heinrich Bauer Spezialzeitschriften Verlag
KG, München

wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

Die Zeitschrift
„BRAVO“ Nr. 3 vom 11.01.1996
Heinrich Bauer Spezialzeitschriften Verlag
KG, München

wird nicht in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die Zeitschrift „BRAVO“ erscheint wöchentlich in der Heinrich Bauer Spezialzeitschriften Verlag KG, München. Die verkaufte Auflage der Zeitschrift „BRAVO“ bewegt sich wöchentlich bei ca. 1,4 Millionen Exemplaren. Der Preis der beiden beantragten Hefte beträgt jeweils DM 2,30 bei einem Umfang von je 64 Seiten. Jede Ausgabe der Zeitschrift „BRAVO“ hat im wesentlichen folgenden Inhalt: BRAVO-Kino Wochenschau, Stars Aktuell, BRAVO-Musik-Infos, Aktuelle Reports, Poster/Porträts, Mode, Sport, Fernsehen, Serien in Wort und Bild, Aufklärung/Beratung, Unterhaltung, BRAVO-Rubriken.

Die Antragsteller beantragen übereinstimmend die Indizierung, weil der Inhalt der Hefte geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Beide Antragsteller verweisen insbesondere auf die Beiträge über die Gruppe „GWAR“, die in beiden Heften enthalten sind. Der Antragsteller zu 1) führt zur Begründung aus, daß der Artikel über die amerikanische Musikgruppe „GWAR“ auf den Seiten 8 und 9 (Heft 8/96) verrohend wirke. Auf den Bildern werde dem/der Betrachter/in eine furchterregende Maskerade mit viel Blut geboten. Darüber hinaus gäbe es ein Gewaltbild, auf dem ein enthaupteter Mensch zu sehen sei (gewaltverherrlichend). Der Frontmann der Gruppe sei auf einem Bild mit einem um die Hüfte geschnallten Riesenpenis zu sehen (sexualethische Desorientierung). Der Antragsteller zu 2) ist darüber hinaus der Auffassung, daß auch der Abdruck des Textes und der Übersetzung des Liedes „Captain Jack“ auf Seite 58 (Heft 3/96) sexuellethisch desorientierend sei, da es in dem Vers heiße: „Ich will ein Mann sein, der bumsen kann“ und daß eine weitere Textzeile den Krieg verherrliche, weil dort ausgeführt werde: „Gib mir 'ne Knarre in die Hand. Ich will ein Mann sein, der schießen kann.“

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über die Anträge in der Sitzung vom 02.05.1996 entschieden werden soll. Sie beantragt Ablehnung der Indizierungsanträge.

Zur Begründung führt sie unter anderem aus: Der Beitrag über die Gruppe „GWAR“ dokumentiere das Bühnenspektakel in Wort und Bild. Beides, die Fotoaufnahmen und der Text, belegten, daß der Beitrag nicht eine jugendgefährdende Verherrlichung von Gewalt enthalte. Es werde deutlich, daß es sich lediglich um eine spektakuläre Show handele und nicht etwa tatsächlich Gewalt ausgeübt werde. Weder die Gruppe „GWAR“ noch die Redaktion der Zeitschrift „BRAVO“ erweckten den Eindruck, daß es sich bei der roten Flüssigkeit, die in Mengen verspritzt werde, um echtes Blut handele. Vielmehr werde kein Zweifel daran gelassen, daß es sich um vollkommen harmlose Farbe handele. Auch enthalte der Beitrag keine positive Darstellung der Bühnenshow. Der gesamte Text lasse keinen Zweifel daran, daß sämtliche Bühneneffekte eben nur Effekte seien und mit der Realität nichts zu tun hätten. Auch sei die Abbildung des sogenannten Riesenpenises nicht geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Die Darstellung des Geschlechtsorgans sei realitätsfern und eher abstoßend. Auch die

weiteren in der Ausgabe Nr. 8 enthaltenen Beiträge sind nach Meinung der Verfahrensbeteiligten nicht geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren.

Zu der Behauptung des Antragstellers zu 2), der Text des Liedes „Captain Jack“ sei sexualethisch desorientierend bzw. darin werde der Krieg verherrlicht, nimmt die Verfahrensbeteiligte wie folgt Stellung:

Der Antragsteller erkenne, daß der gesamte Text das „Mann sein“ konterkariere. Es werde dargestellt, daß Kriegführen, Alkoholkonsum und Geschlechtsverkehr nicht die Grundlage dafür biete, ein „echter Mann“ zu werden oder zu sein, denn „Captain Jack“ singe hier von einem Jungen, der Forderungen stelle, die „Captain Jack“ jedoch gerade nicht erfülle. So blieben die ausgesprochenen Forderungen, schießen zu können, Alkohol zu genießen und Geschlechtsverkehr auszuführen, nicht realisierte Wünsche des im Liedtext erwähnten 17jährigen Jungen. Das Lied habe einen satirischen und sarkastischen Grundgehalt, der eine Persiflage auf all die angeblichen Attribute der Männlichkeit darstellen solle.

Der Ausgabe Nr. 8 der Zeitschrift „BRAVO“ war zu entnehmen, daß das Jugendamt München angeordnet hat, daß Kindern und Jugendlichen während der Veranstaltung der Gruppe Gwar die Anwesenheit nicht gestattet werden darf. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung wurde der Bescheid des Jugendamtes München vom 31.01.1996 herangezogen. Dieser wurde der Verfahrensbeteiligten vorgelegt. Sie hatte Gelegenheit ihn zur Kenntnis zu nehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakten und den der Zeitschriften, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Die Zeitschrift „BRAVO“ Nr. 8/15.02.1996 war antragsgemäß zu indizieren.

Die Zeitschrift „BRAVO“ Nr. 8/96 vom 15.02.1996 ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Geeignet, sittlich zu gefährden, sind Medien, die nach gesamtgesellschaftlichem Konsens imstande sind, die zielgerichtete sittliche Entwicklung von Menschen unter 18 Jahren zu beeinträchtigen. Dies ist dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, daß durch die Lektüre das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von den im Grundgesetz und im KJHG formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht. Wissenschaftliche Literatur faßt diese Ansicht allgemein so zusammen: Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen. (vgl. Rainer Scholz, „Jugendschutz“, Verlag Ch. Beck, S. 48)

Der Inhalt des Artikels „GWAR schocken Germany!“ (Seite 8-9) wirkt nach Ansicht des 12er-Gremiums einerseits auf Kinder und Jugendliche verrohend, andererseits verletzt dieser Artikel die Würde des Menschen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS sind jugendgefährdend Medien, die unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizen sowie den Krieg verherrlichen.

Aus der Tatsache, daß die Aufzählung in Satz 2 nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung und Spruchpraxis der Bundesprüfstelle nur ein nicht erschöpfender Beispielskatalog für den Oberbegriff der „sozialethischen Desorientierung“ ist folgt, daß auch Schriften mit anderen Inhalten die Voraussetzungen für eine Indizierung erfüllen können. Nach der Rechtsprechung und der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle gilt dies für die Menschenwürde verletzende Darstellungen (vgl. Rainer Scholz, Jugendschutz, 2. Aufl., Verlag Ch. Beck, S. 51-52).

Die Tatsache, daß Darbietungen dieser Gruppe eine unmittelbare Gefahr für das geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen beinhalten können und damit geeignet sind, Kinder und Jugendliche sexualethisch zu desorientieren, hat das Stadtjugendamt München mit Ordnungsverfügung vom 31.01.1996 festgestellt. Mit o.a. Bescheid wurde angeordnet, daß während der Veranstaltung der Gruppe „GWAR“ am 05.02.1996 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht eingelassen werden dürfen und zwar auch dann nicht, wenn sie sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden sollten.

Die Anordnung basierte auf § 10 in Verbindung mit § 1 Satz 1 Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG). Diese Paragraphen regeln folgende Tatbestände:

Wenn von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung im Sinne des § 1 Satz 1 (JÖSchG) ausgeht, die durch Anwendung der §§ 3-8 (JÖSchG) nicht ausgeschlossen oder wesentlich gemindert werden kann, kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. § 1 JÖSchG setzt eine für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Kinder und Jugendlichen unmittelbar drohende Gefahr voraus.

Die Behörde hat festgestellt, daß zu befürchten ist, daß das Konzert eine Gefährdung der Jugend im Sinne des § 1 Satz 1 JÖSchG darstellt. Es sei davon auszugehen, daß Kindern und Jugendlichen, die die Show miterleben, eine Gefahr für ihr geistiges und seelisches Wohl droht.

Im Vordergrund der Show stünden gespielte Szenen, die von Abschlagen von Köpfen über Darstellungen abartiger sexueller Handlungen bis hin zu Verspritzen von Blut und Sperma sowie Herausreißen von Gedärmen reiche. Es sei ersichtlich, daß dieses durch Masken und Kostüme sowie Kunstflüssigkeiten dargestellte Szenarium als gespieltes Livespektakel mit Musik angesehen werden könne, jedoch hätten Form und Darstellung vieler Szenen einen jugendgefährdenden Charakter und seien damit geeignet, Jugendliche sozialethisch zu desorientieren. Eine kritische Distanz zu Gewalt oder ironische Verfremdung sei nicht zu erkennen. Mord und brutale Gewalt würden detailliert und als Selbstzweck dargestellt und sexistisches und sadistisches Verhalten als luststeigernd propagiert. Bei realistischer Einschätzung der Sachlage sei davon auszugehen, daß derartige Bühnenshows auf Jugendliche verrohend wirken, so daß eine Gefahr für das geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen gegeben sei. Bei unbegrenzter Zugangsmöglichkeit sei dieser Personenkreis der unmittelbaren Gefahr ausgesetzt, gegenüber Gewaltausübung abzustumpfen und sozialethisch desorientiert zu werden.

Alle diese in der Verfügung genannten Szenen sind in der verfahrensgegenständlichen Ausgabe der Zeitschrift abgebildet. So wird unter anderem gezeigt, wie ein blutverschmierter Mensch einem anderen mit einem überdimensionalen Messer den Kopf abschlägt. Kommentiert wird dieses wie folgt: „Vorwitzige Monster, die Sänger Urungus in die Quere geraten, werden vom Sexicutioner kurzerhand geköpft“. Weitere Bilder zeigen eine Frau, die ein überdimensionales „Monsterbaby“ mit einer Art Totenkopf zur Welt bringt, das ebenfalls blutverschmiert ist und anschließend mit einer überdimensionalen Milchflasche bis zum Erbrechen gefüttert wird. Dieser Vorgang wird mit folgenden Untertiteln dargeboten: „Pervers: Slymenstra bringt auf der

Bühne ein Monster-Baby zur Welt, das Blut speit, mit einer Riesenflasche wird das Minimonster bis zum Erbrechen gefüttert.“

Neben der Tatsache, daß diese Abbildungen auf Kinder und Jugendliche verrohend wirken können, ist das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle der Auffassung, daß die Abbildungen auch die Würde des Menschen verletzen.

Die Menschenwürde verletzt eine Darstellung, wenn der Mensch zum Objekt degradiert wird, vor allem wenn er auf eine unmenschliche Stufe gestellt wird. Aus dem nicht erschöpfend darstellbaren Repertoire wird z.B. auf Kannibalismus und grausame Folterszenen hingewiesen, (Frauen werden bei lebendigem Leib zerstückelt und das Fleisch an Ort und Stelle verzehrt, Verstümmelung, der Verzehr von Eingeweiden, Zersägen von Köpfen lebender Menschen, verspritzte Gehirne).

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat sich bei seiner Entscheidung im wesentlichen an dem Beschluß des Verwaltungsgerichts Köln vom 29.10.1981 (Az.: 10 L 1361/81) orientiert. Das Verwaltungsgericht Köln hat dazu ausgeführt: „Es ist vertretbar, einen Bildträger, der eine menschliche Figur darstellt, welche die Därme aus dem eigenen Leib zieht und diese „frisst“, als erheblich nachteilig für die psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen anzusehen. Durch eine solche Darstellung auf einem Filmwerbeplakat wird die Würde des Menschen ange-tastet (Art. 1 Abs. 1 GG). Durch eine solche Darstellung werden nicht nur die Grenzen des guten Geschmacks erheblich überschritten, vielmehr ist es auch nicht verfehlt, wenn die BPjS annimmt, daß insoweit aus merkantilen Gründen der Kannibalismus als Sensation herausgestellt und öffentlich angepriesen wird. Angesichts der auf einem Plakat dargestellten ekel-erregenden, jeder Zivilisation widersprechenden Verhaltensweise des dort abgebildeten menschlichen Wesens ist es auch vertretbar, anzunehmen, der Mensch werde hierdurch auf eine un-menschliche Stufe seiner Entwicklung zurückgeworfen und es dränge sich der Schluß auf, ein Mensch, der die eigenen Därme „frisst“ werde nicht davor zurückschrecken, auch andere Men-schen zu fressen. Der Einwand der Antragstellerin, das Bildmotiv sei derart stilisiert gehalten, daß es in keiner Weise realistisch aufgefaßt werden könne, sondern von Kindern und Jugendli-chen als phantastisches Horrorgeschehen gesehen werde, ist nicht geeignet, die von der BPjS vorgenommene Bewertung, das Plakat verstoße gegen den Grundwert der Menschenwürde zu widerlegen.“

Basierend auf dem Beschluß des Verwaltungsgerichts Köln sah das 12er-Gremium der Bun-desprüfstelle durch die in der „BRAVO“ Nr. 8/96 abgedruckten Bilder die Würde des Men-schen verletzt. Monsterbabies werden bis zum Erbrechen gefüttert, die Babies speien Blut, andere Menschen werden geköpft, sämtliche dort dargestellten Personen sind „blutverschmiert“ bzw. werden von den dort auftretenden Sängern mit Blut bespritzt. Auf-grund dieser den Kindern und Jugendlichen präsentierten jeder Zivilisation widersprechenden Verhaltensweisen sah es das 12er-Gremium als gegeben an, diese Darstellungen als die Würde des Menschen verletzend einzustufen.

Abschließend hat das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle darauf hingewiesen, daß die Jugend-schutzgesetze der Bundesrepublik Deutschland als eine Einheit anzusehen sind, die nur durch das konsequente Zusammenwirken der damit befaßten Behörden in der Praxis wirksam umge-setzt werden können. § 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) gibt den Jugendämtern die Möglichkeit bestimmte Orte, an denen Kinder oder Jugendliche eine unmittelbare Gefahr für ihr geistiges oder seelisches Wohl droht, als jugendgefährdenden Ort einzustufen. Dies hat das Stadtjugendamt für die Veranstaltung der Gruppe „GWAR“ mit der bereits zitierten Ordnungsverfügung ausdrücklich festgestellt. Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Bei Kindern und Jugendlichen be-

deutet dieses Grundrecht auch, daß sie vor solchen Einflüssen zu schützen sind, die ihren sozia-
lethischen Reifungsprozeß negativ beeinflussen können. Dies ist nicht nur Aufgabe der Erzie-
hungsberechtigten, auch der Staat -nach Art. 20 des Grundgesetzes ein sozialer Rechtsstaat- ist
zu entsprechendem Handeln aufgerufen. In diesem Sinne wurde das Gesetz über die Verbrei-
tung jugendgefährdender Schriften beschlossen.

Während das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit den Behörden „vor Ort“ die
Möglichkeit bietet, dann einzugreifen, wenn „Live-Darstellungen“ so gestaltet sind, daß sie den
Entwicklungsprozeß von Kindern und Jugendlichen gefährden können, bietet das GjS die
Möglichkeit, dann einzugreifen, wenn solche Gefährdungen durch die Verbreitung von Medien
drohen. Wenn aber bereits eine Jugendbehörde festgestellt hat, daß von einer Live-
Veranstaltung Gefährdungen ausgehen können, dann ist es Aufgabe der Beisitzer der Bun-
desprüfstelle zu verhindern, daß es Kindern und Jugendlichen ermöglicht wird, an dieser Live-
Veranstaltung anschließend durch Präsentation mittels Bildern teilzunehmen. Dies muß insbe-
sondere dann gelten, wenn denjenigen, die diese Bilder veröffentlichen, expressis verbis be-
kannt war, daß es eine solche Ordnungsverfügung gibt.

Aus allen diesen Gründen ist das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle zu der Überzeugung
gelangt, die Ausgabe der Zeitschrift „BRAVO“ Nr. 8 als jugendgefährdend einzustufen.

Demgegenüber hat das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle die Ausgabe Nr. 3/96 nicht als
jugendgefährdend eingestuft. Das 12er-Gremium ist zu der Auffassung gelangt, daß eine sozia-
lethische Desorientierung von dem Beitrag über die Gruppe „GWAR“ in diesem Fall nicht aus-
geht. Der Beitrag in der Ausgabe Nr. 3/96 unterscheidet sich von dem Beitrag in der Ausgabe
Nr. 8/96 insofern, als lediglich zwei Aufnahmen über einen Auftritt dieser Gruppe enthalten
sind. Diese Aufnahmen zeigen nicht die in der Ausgabe Nr. 8 dargestellten Vorgänge. Auch
wird in diesem Beitrag dargelegt, daß die Gruppe in Amerika ihre Vorstellung mittels Polizei-
gewalt beenden mußten. Weiterhin war der Redaktion bei Veröffentlichung dieser Ausgabe
noch nicht bekannt, daß das Jugendamt München per Ordnungsverfügung Kindern und Ju-
gendlichen den Zutritt zu der Veranstaltung untersagen werde.

Ebenso vermochte das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle keine Jugendgefährdung in dem
Beitrag „Captain Jack“ zu erkennen. Es handelt sich hier um einen satirischen Text, in dem
weder durchgängig der Krieg verherrlicht oder verharmlost wird, noch durchgängig das Leben
als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird. Der Sänger propagiert zwar, daß er ein Mann
sein wolle, der schießen könne. Allein in diesem Satz vermochte das Gremium noch keine Ver-
herrlichung des Krieges zu erkennen. Relativierend führt nämlich der Sänger auch aus „Renn'
zum Eisenbahngleis, renn' zusammen mit Captain Jack, renn' zurück ins Friedenslager.“
Einen Bezug zur Sexualität findet der Leser lediglich in dem Satz: „Ich will ein Mann sein, der
bumsen kann.“ Dieser eine Satz läßt jedoch nach Ansicht des 12er-Gremiums nicht den Schluß
zu, daß das Leben als auf Sexualgenuß zentriert erscheinen könne und somit auf Kinder und
Jugendliche sexualethisch desorientierend wirken könne.

Einen Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS im Hinblick auf die „BRAVO“ Nr. 8/96 hat
das Gremium nicht angenommen.

Die Einzelausgabe einer periodisch erscheinenden Zeitschrift ist bei Vorlage des Antrags re-
gelmäßig nicht mehr erhältlich. Die Indizierung der Einzelausgabe kann daher nur Vorausset-
zung für eine Dauerindizierung nach § 7 GjS sein. Der Sinn der Dauerindizierung liegt darin,
Verleger und Herausgeber von Periodika zur jugendgeeigneten Gestaltung ihrer Objekte zu
veranlassen, sofern sie die Indizierungswirkungen insbesondere vertriebsbeschränkte Ausliefe-
rung (§ 4) vermeiden wollen (vgl. Rainer Scholz, Jugendschutz, Verlag Ch. Beck, S. 68).

Das Gremium geht aufgrund der Indizierung der Ausgabe Nr. 8/96 und der Zusicherung des Verfahrensbevollmächtigten der Verfahrensbeteiligten, solche Beiträge in Zukunft nicht mehr zu veröffentlichen davon aus, daß die Redaktion in Zukunft veranlassen wird, das Objekt „BRAVO“ in den folgenden Ausgaben in jugendgeeigneter Form zu gestalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).



